

Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Mischkalkulation

Stand: 20. Juni 2024

Allgemeines

Im Rahmen des Förderprogrammes nach Art. 52 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG) geförderte Einrichtungen unterliegen einer 40jährigen Zweckbindung. Die Fördermittel wurden zwischen 1995 und 2002 ausgereicht. Die Zuwendungsbescheide legten fest, wie viele Plätze in der Einrichtung in Einzel- und Doppelzimmern vorgehalten werden müssen. Grundlage hierfür waren die Bewertungskriterien für Investitionen in der stationären Altenpflege. In der Fassung von 1994 wurde bestimmt, dass Einrichtungen mindestens 50 Prozent Plätze in Einzelzimmern vorhalten müssen. Die Standards von 1998 erhöhten diese Vorgabe von mindestens 50 Prozent auf 80 Prozent Einzelzimmerquote.

Wenn Träger bislang in die Einrichtungen in der Form investiert haben, dass das bestehende Gebäude ausgebaut bzw. ein Gebäudeteil angebaut oder ein Neubau auf dem Gelände errichtet wurde, führte dies dazu, dass ein niedrigerer Investitionskostensatz für einen Platz im geförderten Teil und ein höherer Investitionskostensatz für einen Platz im ungeförderten Teil der Einrichtung existierten. Dies ist Bewohnern häufig schwer vermittelbar. Zudem erschwert es den Einrichtungen zu investieren.

Insbesondere, um es diesen Pflegeeinrichtungen zur Sicherstellung der Zweckbindung zu ermöglichen, die aktuellen Anforderungen an eine moderne Pflege und die damit einhergehenden Raumkonzeptionen zu gestalten, wird den Einrichtungen rückwirkend zum 1. Januar 2024 die Wahlmöglichkeit eröffnet, die auf die Bewohner umlegbaren, betriebsnotwendigen Investitionskosten im Rahmen der gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI im Wege der Mischkalkulation zu berechnen.

Durch die Anwendung der Mischkalkulation werden Optionen geschaffen, dass Träger insgesamt in die Einrichtung investieren und somit den Gesamtstandard heben können, beispielsweise durch die Auflösung von Doppelzimmern in Einzelzimmer. Von diesen baulichen Veränderungen und qualitativen Verbesserungen profitieren die Bewohner. Die Mischkalkulation führt zu einem einheitlichen Investitionskostensatz für alle Plätze der Einrichtung.

Anwendung der Mischkalkulation

Die gesonderte Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionskosten im Rahmen der Mischkalkulation richtet sich dabei nach den folgenden Eckpunkten:

Die Mischkalkulation findet Anwendung, wenn

- es sich um eine Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI handelt. Das heißt, es gibt einen zusammengefassten Bestand an Personal und Sachmitteln unter einer Trägerschaft mit einheitlicher Organisation und Verwaltung der Pflegeplätze, der auf Dauer angelegt und für einen wechselnden Personenkreis zugeschnitten ist.
- die Einrichtung aus einem mit öffentlichen Mitteln geförderten und einem ungeförderten Teil besteht.
- die Investitionen in die Pflegeinfrastruktur betriebsnotwendig sind. Das heißt, sie für die Aufrechterhaltung des Pflegebetriebs unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung als sachlich erforderlich oder der Höhe nach als angemessen anzusehen sind. Die Investitionen müssen marktgerechten Bedingungen entsprechen. Sie müssen geeignet sein, bei wirtschaftlicher Betriebsführung den Versorgungsauftrag der Pflegeeinrichtungen erfüllen zu können.

Die Mischkalkulation wird nur auf Antrag angewendet. In allen übrigen Verfahren wird wie bisher über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung entschieden.

Die Abschreibung der Investitionskosten richtet sich nach Steuerrecht und den entsprechenden AfA-Tabellen.

Abstimmung mit der Landesdirektion

Geplante Änderungen in den Einrichtungen sind auch weiter rechtzeitig vorher mit der Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde im Hinblick auf eine mögliche Förderschädlichkeit abzustimmen. Förderschädlich sind i.d.R. Kapazitätsreduzierungen bis zu 5 Prozent der im Bewilligungsbescheid festgelegten Platzzahlen. Auch in diesem Fall muss ein vorheriger Antrag bei der Landesdirektion Sachsen erfolgen. Darüberhinausgehende Reduzierungen führen im Regelfall zu einem Teilwiderruf des Bewilligungsbescheides und einer teilweisen Erstattungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers.

Frank-Peter Wieth

Abteilungsleiter

Dieses Dokument ist elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.